Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik (englische Bezeichnung: Aerospace Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 04.03.2020

(in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 23.02.2024)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Luft- und Raumfahrttechnik zu befähigen.

§ 2 Beginn und Aufbau des Studiums

(1) Der Beginn des Bachelorstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.

(2) [1]Vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Studiensemesters, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen hat, eine im Handwerk oder in der Industrie abgeleistete, achtwöchige praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). [2]Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden. [3]Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.

(3) [1]Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt und umfasst 20 Wochen. [2]Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.

(4) Ab dem fünften Studiensemester muss jede/r Studierende drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten belegen. Die Wahl aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen regelt der Studienplan.

(5) [1]Bestimmte, im Studienplan enthaltene Kombinationen von Wahlpflichtmodulen werden Vertiefungsrichtungen zugeordnet. [2]Die Auswahl einer Vertiefungsrichtung ist jedoch für das Studium nicht obligatorisch. [3]Werden jedoch mindestens drei Module einer Vertiefungsrichtung mit Erfolg abgelegt, kann auf Antrag der Eintrag in das Abschlusszeugnis mit dem Hinweis: „Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik, gewählte Vertiefungsrichtung“ erfolgen. [4]Es kann nur eine Vertiefungsrichtung im Abschlusszeugnis eingetragen werden.

(6) Das fünfte und sechste Studiensemester bieten sich als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte an, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.

§ 2a Duale Studiengänge

(1) In den dualen Studiengängen „Verbundstudium“ und „Studium mit vertiefter Praxis“ muss das praktische Studiensemester (§ 2 Abs. 3) beim Praxispartner durchgeführt werden.

(2) Die Wahl von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (§ 2 Abs. 5) muss von der/dem Studierenden mit dem Praxispartner abgestimmt werden.

(3) Die Bachelorarbeit (§ 5) wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt.

§ 3 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen, Fristen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Ingenieurmathematik I, Technische Mechanik I und Grundlagen der Konstruktion (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden, anderenfalls gelten sie als erstmals nicht bestanden.

(2) [1]Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestanden und in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat. [2]Studierende des zweiten Studiensemesters, die nicht zum Eintritt in das dritte Studiensemester berechtigt sind, dürfen die in den Modulen Betriebswirtschaftslehre sowie Chemie und Kunststofftechnik geforderten Prüfungen ablegen.

(3) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen alle Prüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters, ausgenommen die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen nach Abs. 1 sowie das Modul Allgemeinwissenschaften I, erstmals angetreten werden, anderenfalls gelten sie als erstmals nicht bestanden.

(4) Das Vorpraktikum muss vor der Aufnahme der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters vollständig abgeleistet sein.

§ 4 Prüfungskommission

In der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik wird eine gemeinsame Prüfungskommission für alle Bachelorstudiengänge gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren dieser Fakultät besteht.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. [2]Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters. [3]Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst auch eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Bachelorarbeit eingeht.

§ 6 Prüfungsgesamtergebnis

(1) [1]Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. [2]Ausgenommen sind die Endnoten der Module des ersten und zweiten Studiensemesters, die jeweils nur zu einem Viertel gewichtet werden. [3]Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Fächer) werden immer entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, unabhängig davon, welchem Studiensemester sie zugeordnet sind.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Ingenieurpraktikums sowie die Erteilung des Prädikats "mit Erfolg abgelegt" für die Prüfungsleistung im Modul "Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar" sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

<u>Anlage 1:</u> Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudienganges Luft- und Raumfahrttechnik (englische Bezeichnung: Aerospace Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Erstes und zweites Studiensemester (Grundlagenmodule gemäß ASPO § 5 Abs. 2)

1) Lfd. Nr.	2) Mod ule	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Lehrveran-staltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung	8) Zulassungs-voraussetzungen
L1010	Ingenieurmathematik I	Mathematics for Engineers I	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
L1020	Technische Mechanik I	Solid Mechanics I	5	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
L1030	Grundlagen der Konstruktion	Principles of Engineering Design	5	7	SU, Ü, Pra	schrP (0,4) und ModA (0,6) oder ModA (0,4) und ModA (0,6)	
L1190	Elektrotechnik	Electrical Engineering	4	4	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP	
L1100	Werkstofftechnik der Metalle	Materials Engineering of Metals	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	
F1170	Ingenieurinformatik	Computer Programming for Scientists and Engineers	6	5	SU, Ü, Pra	schrP (0,6) und schrP (0,4) oder schrP (0,6) und ModA (0,4) oder ModA (0,6) und schrP (0,4) oder ModA (0,6) und ModA (0,4)	
L1060	Ingenieurmathematik II	Mathematics for Engineers II	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
L1070	Technische Mechanik II	Solid Mechanics II	5	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
L1080	Bauelemente der Luftfahrzeuge I	Aerospace Mechanical Components I	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
L1090	Einführung in die Produktentwicklung	Introduction to Product Development	4	5	SU, Ü, Pra	schrP (0,4) und ModA (0,6) oder ModA (0,4) und ModA (0,6)	
L2010	Spanlose Fertigung	Non-Cutting Manufacturing	5	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
L2150	Allgemeinwissenschaften I	General Studies I	2	2	§ 7 Abs. 2 ASPO	§ 7 Abs. 2 ASPO	

Drittes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Mod ule	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrveran- staltungsart	7) Prüfungs- form	8) Zulassungs- voraussetzungen
L1180	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	4	4	SU, Ü, Pra	schrP	
L2020	Chemie und Kunststofftechnik	Chemistry and Plastics Technology	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
L2030	Technische Mechanik III	Solid Mechanics III	5	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
L2040	Fluidmechanik	Fluid Mechanics	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	
L3020	Bauelemente der Luftfahrzeuge II	Aerospace Mechanical Components II	4	4	SU, Ü, Pra	schrP	
L2090	Elektrische Antriebe und Steuerungstechnik	Electrical Machines and Control Technology	3	3	SU, Ü, Pra	schrP oder mdlP	TN
L2160	Allgemeinwissenschaften II	General Studies II	2	2	§ 7 Abs. 2 ASPO	§ 7 Abs. 2 ASPO	

Viertes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Mod ule	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrveran- staltungsart	7) Prüfungsform
L2050	Thermodynamik und Wärmeübertragung I	Thermodynamics and Heat Transfer I	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA
L2060	Technische Dynamik	Advanced Dynamics	4	5	SU, Ü, Pra	schrP
L2070	Spanende Fertigung und Betriebsorganisation	Cutting Manufacturing and Company Organisation	5	5	SU, Ü, Pra	schrP
L3030	Aerodynamik	Aerodynamics	4	5	SU, Ü, Pra	schrP
L3040	Flugzeug- und Raumfahrzeugsysteme	Aircraft Subsystems	4	4	SU, Ü, Pra	schrP
L3010	Konstruktion und Qualifizierung von Luft- und Raumfahrtgerät	Detail Design and Qualification of Aerospace Subsystems	2	4	SU, Ü, Pra	ModA

Fünftes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Mod ule	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrveran- staltungsart	7) Prüfungsform
L2100	Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar	Internship with seminar	1	20	SU, Pra	ModA
L3050	Projektmodul	Project Module	5	5	SU, Ü, Pra, Proj	ModA oder mdlP oder Präs
L4010	Wahlpflichtmodul I	Elective I	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP

Sechstes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Mod ule	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs- punkkte	6) Lehrveran- staltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
L2080	Regelungstechnik	Control Systems	6	6	SU, Ü, Pra	schrP
L2120	Versuchstechnisches Praktikum	Technical Laboratory Internship	3	4	SU, Ü, Pra	ModA
L3060	Leichtbau	Lightweight Structures	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA
L3070	Luft- und Raumfahrzeugentwurf	Conceptual Design of Aeroplanes and Spacecrafts	4	7	SU, Ü, Pra	ModA
L3080	Flug- und Raumflugmechanik	Aerospace Flight Mechanics	4	5	SU, Ü, Pra	schrP
L4020	Wahlpflichtmodul II	Elective II	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP

Siebtes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Mod ule	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Lehrveran- staltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
L3090	Flugantriebe	Aerospace Propulsion	4	5	SU, Ü, Pra	schrP
L3100	Flugregelung	Flight Control Systems	4	5	SU, Ü, Pra	schrP und FrwL
L4030	Wahlpflichtmodul III	Elective III	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP oder schrP (0,5) und ModA (0,5)
L2200	Bachelorarbeit mit Bachelorseminar	Bachelor´s Thesis	1	15	S	BA (0,8) und Präs (0,2)
Gesamtsumme der SWS und der Leistungspunkte (1. bis 7. Studiensemester):			**157**	**210**		